

Verbrennung von Gartenabfällen nur unter strengen Auflagen erlaubt !!!!

Über manchen Gärten qualmt es wieder: In den Monaten April und Oktober ist das Verbrennen organischer Abfälle erlaubt – das allerdings nur in Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen!

Pflanzliche Abfälle können auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden, also beispielsweise durch Kompostierung oder über die Biotonne. Alternativen sind Annahmestellen für Garten- und Grünschnittabfälle sowie Entsorgungsunternehmen und Containerdienste.

Nur wenn dies nachweislich nicht möglich oder zumutbar ist, können Gartenabfälle in Ausnahmefällen verbrannt werden:

Das Verbrennen darf nur werktags zwischen 08.00 – 18.00 Uhr erfolgen, jedoch höchstens zwei Stunden pro Tag.

Es müssen Mindestabstände wie z.Bsp. 100 Meter zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie zu brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen eingehalten werden.

Es dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Rauch oder Funkenflug eintreten – sobald auch nur ein Nachbar Einwände gegen das Verbrennen erhebt, ist dies nicht mehr möglich. Damit ist ein Verbrennen von Pflanzenabfällen bereits in mäßig dicht bebauten Gebieten nur in den wenigsten Fällen zulässig.

Es ist verboten, die Abfälle Tage vorher anzuhäufen: Das Aufschieben darf erst direkt vor dem Verbrennen geschehen.

Es dürfen keine anderen Stoffe verbrannt werden, insbesondere kein Altholz wie Möbelteile, Zaunslatten, Dielen, Spanplatten oder Bretter, Stoffe, Lederwaren oder Maler- und Tapiezierreste und keine brennbaren Flüssigkeiten. Letztere dürfen auch nicht zum Anzünden verwendet werden. Auch darf kein Gras und Laub verbrannt werden, da diese Gartenabfälle kompostierfähig sind.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die den geltenden Bedingungen zuwiderläuft, kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

Bei Fragen oder bei Feststellungen von Verstößen kann man sich an das Landratsamt Mittelsachsen Abt. 23, Umwelt- Forst- und Landwirtschaft, Außenstelle Döbeln Referat 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz Tel. 03731 /799 4140 wenden.

Baumgarten
SB Sicherheit/Ordnung